

Allgemeine Vertragsbedingungen der STC Development GmbH

Abkürzungen

AG = Auftraggeber

AN = Auftragnehmer

Leistungsphasen (= Teilleistungsphasen) = Leistungsphasen gemäß Leistungsmodellen

1. LEISTUNGSUMFANG UND LEISTUNGSERBRINGUNG

- 1.1. Grundlage für die Leistungen des AN sind der Vertrag samt Anlagen, die genannten Vertragsgrundlagen, allfällig vorgegebene Kostenobergrenzen, Termine und Qualitäten sowie die gegenständlichen AVBs.
- 1.2. Der AN ist dazu verpflichtet, dem AG gegenüber fachlich geeignete Personen als Projektleiter/Schlüsselpersonen schriftlich namhaft zu machen. Der AN garantiert, dass diese hinsichtlich Ausbildung und Berufserfahrung den Projektzielen entsprechen und dem AG während des gesamten leistungszeitraumes als Ansprechperson zur Verfügung stehen.
- 1.3. Der AN ist verpflichtet, die Grundsätze der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Sofern der zwischen den Parteien vereinbarte Werkerfolg nicht die Einhaltung eines höheren Standards erfordert, muss die Leistung des AN den anerkannten Regeln und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Der AN hat seine Leistung auf Grundlage der zur Anwendung kommenden gültigen Normen und Vorschriften zu erbringen. Sämtliche anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und technischen Normen und Vorgaben sind in der jeweils geltenden Fassung Vertragsgrundlage. Der AN ist daher zur laufenden Beachtung von Änderungen dieser Normen und Vorgaben verpflichtet.
- 1.4. Sollten sich technische und sonstige Normen nach Abschluss dieser Beauftragung ändern, so hat der AN den AG auf diese Änderungen schriftlich hinzuweisen. Der AN hat die geänderten Bestimmungen einzuhalten, soweit er keine andere ausdrückliche schriftliche Weisung vom AG erhält. Der AN hat den AG unverzüglich aufzufordern, in jedem Fall vor der Erbringung seiner Leistung allfällige Unstimmigkeiten zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich angeforderten Leistung zu treffen.
- 1.5. Der AN hat eine Bringschuld hinsichtlich seiner beauftragten Leistungen und deren Koordination sowie eine Holschuld hinsichtlich der jeweils erforderlichen und aktuellen Grundlagen.
- 1.6. Den AN trifft in seiner Eigenschaft als Sachverständiger (§ 1299 ABGB) eine umfassende Prüf-, Warn- und Hinweispflicht gegenüber dem AG, insbesondere hinsichtlich aller, von diesem erteilten, Anweisungen, bereitgestellten Ausarbeitungen, Planungsgrundlagen, getroffenen Entscheidungen, etc.
- 1.7. Der AN ist verpflichtet, für seine Leistungserbringung erforderliche technische Abstimmungen mit den weiteren Planern sowie sonstigen Dritten eigenverantwortlich durchzuführen und die Leistungen gemeinsam mit dem AG zu koordinieren.

- 1.8. Planungen der anderen beteiligten AN sind laufend in die eigene Planung zu integrieren.
- 1.9. Im Leistungsumfang sind auch die bei vergleichbaren Projekten üblichen Änderungen oder Ergänzungen enthalten, die sich aus der Koordinierung der Fachgewerke und der Planungsfortschreibung sowie aus behördlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren ergeben.
- 1.10. Weiters sind folgende Leistungen (je nach Art des Bauvorhabens) im Honorar enthalten:
 - a. die für seine Leistungserbringung erforderliche Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich beteiligter Sonderfachleute (insbesondere auch inhaltliche und terminliche Koordination) und
 - b. alle zur Termineinhaltung erforderlichen Aufwendungen sowie verstärktes oder über die Normalarbeitszeit hinausgehendes Personal (soweit erforderlich).
- 1.11. Sofern es nach schriftlicher Beauftragung (Vertragsunterfertigung) zu Änderungen der anerkannten Regeln der Technik oder der Rechtslage kommt, hat der AN den AG auf diese Änderungen schriftlich hinzuweisen, selbst wenn dies offensichtlich ist. Der AN hat die geänderten Bestimmungen einzuhalten, soweit er keine andere Weisung vom AG erhält. Der AN hat den AG unverzüglich aufzufordern, in jedem Fall vor der Erbringung seiner Leistung allfällige Unstimmigkeiten zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich angeforderten Leistung zu treffen. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a. Änderungen der Rechtslage, die gesetzlich zwingend einzuhalten sind, sind vom AN gegen gesonderte Vergütung jedenfalls zu berücksichtigen.
 - b. Änderungen der Rechtslage bzw der anerkannten Regeln der Technik, welche nicht zwingend durchzuführen sind, sind durch den AN schriftlich aufzuzeigen und deren Auswirkungen auf Qualität und Kosten darzustellen. Die Durchführung wird vom AG schriftlich beauftragt. Die Vergütung erfolgt gesondert.
- 1.12. Der AN übernimmt die Beratung des AG und gegen schriftliche Vollmacht des AG auch die Vertretung des AG vor Behörden. Sämtliche Termine bei oder mit Behörden sind unabhängig von einer schriftlichen Vollmacht des AG diesem jedenfalls unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und mit diesem abzustimmen. Der AN hat sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden, Dienststellen, Gerichten, Betreibern, Anrainern und sonstigen Beteiligten zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche oder aus öffentlichen Büchern ersichtliche Hindernisse und/oder Bedenken entgegenstehen und diese dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 1.13. Im Fall der Bevollmächtigung nach dem vorstehenden Punkt 1.11 wird der AN bei der Vertretung des AG in allen für das Projekt erforderlichen Verfahren (z.B. Einreichung, Genehmigung etc.) vor Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen/Institutionen die entsprechenden Anträge stellen und Bewilligungen einholen.
- 1.14. Sämtliche Entscheidungen, welche qualitative, preisliche, terminliche oder rechtliche Auswirkungen nach sich ziehen könnten, sind im Einvernehmen mit dem AG zu treffen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Vorentwurf, Entwurf und Einreichung

bedürfen jeweils der schriftlichen Genehmigung (Freigabe) des AG oder eines von ihm beauftragten Dritten. Die im Zuge der Genehmigung erteilten Auflagen, Änderungen und Ergänzungen sind im Zuge des nächsten Planungsschrittes ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch zu berücksichtigen.

- 1.15. Sämtliche Änderungen gegenüber dem jeweils letzten, vom AG genehmigten Planungsstand sind in geeigneter Form nach den Vorgaben des AG zu dokumentieren.
- 1.16. Alle Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag des AG oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.17. Der AN verpflichtet sich, die ihm nach dieser Beauftragung obliegenden Leistungen selbst und mit eigenem Personal zu erbringen. Die Weitergabe an Subunternehmer sowie die Hinzuziehung von Sonderfachleuten bedarf der Zustimmung des AG. Der AG wird dieser Weitergabe bzw. Hinzuziehung zustimmen, sofern dem kein besonderes Interesse des AG entgegensteht. Die volle Haftung des AN für die in seinem Leistungsbereich auftretenden Mängel bleibt durch eine Weitergabe bzw. Hinzuziehung unberührt.
- 1.18. Grundlagen der Bearbeitung sind sämtliche vom AG übermittelten Unterlagen. Vorhandene Widersprüche in den Unterlagen sind dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 1.19. Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Lieferungen, Leistungen sowie Vor- und Nebenleistungen des AN, die zur Erfüllung des Vertrages und Herstellung des Erfolges erforderlich und zweckmäßig sind, abgegolten. Sämtliche Nebenkosten (z.B. für Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Vervielfältigung, Personalkosten, Überstunden, Bürokosten, Erstellen von Plänen, Abhalten von Präsentationen etc.) sowie alle zur Leistungserbringung erforderlichen Wegzeiten, Reise- und Fahrtkosten, Porto, Botendienste etc. sind damit abgegolten. Beinhaltet sind auch sämtliche Softwarekosten und Schulungskosten, um die Leistungen ordnungsgemäß und ohne Mehrkosten des AG oder Dritter abwickeln zu können. Es fallen keinerlei über das Honorar hinausreichende Kosten für den AG an, sondern sind diese im vereinbarten Honorar enthalten und somit nicht gesondert zu entlohnen.

2. HONORAR

- 2.1. Das Honorar für die Gesamtleistung setzt sich aus Teilhonoraren zusammen, wobei die Honorierung je Leistungsphase vereinbart ist.
- 2.2. Der AG ist berechtigt, die gesamten vom AN zu erbringenden Leistungen gemäß der einzelnen Leistungsphasen einzeln schriftlich abzurufen, optionale Leistungsphasen und/oder Teilleistungen aus dem im Vertrag enthaltenen Leistungsbild entfallen zu lassen oder das Projekt in Abschnitten planen und errichten zu lassen, ohne dass dem AN ein Anspruch auf Gebührenerhöhung oder Ersatzaufträge zusteht. Der allfällige Abruf von weiteren Leistungsphasen erfolgt durch den AG mit gesonderter, schriftlicher Erklärung, allenfalls auch per E-Mail. Im Fall des Abrufs weiterer

Teilleistungen durch den AG hat der AN unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen unverzüglich mit der Bearbeitung der jeweils abgerufenen Teilleistungsphase zu beginnen.

- 2.3. Dem AN gebührt das jeweilige Honorar für die vom AG gemäß Punkt 2.2 abgerufenen und vom AN vertragskonform erbrachten Leistungen der jeweiligen Leistungsphase. Es bestehen keine darüberhinausgehenden Ansprüche des AN aus oder im Zusammenhang mit dem Unterbleiben des Abrufens einzelner, mehrerer oder aller Teilleistungsphasen bzw. Teilleistungen einer Teilleistungsphase aus welchem Rechtsgrund auch immer. Allfällige Ansprüche des AN gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB sind ausgeschlossen.
- 2.4. Der AN ist verpflichtet, nach Abschluss einer Teilleistungsphase und vor Bearbeitung der darauffolgenden Teilleistungsphase die schriftliche Freigabe des AG der jeweils abgeschlossenen Teilleistungsphase einzuholen. Der AG wird sich um die umgehende Bearbeitung von Anfragen bemühen. Allfällige Leistungen vor schriftlicher Freigabe durch den AG erfolgen auf eigenes Risiko des AN.
- 2.5. Sämtliche Nebenkosten gemäß AR.11 der Allgemeinen Regelung für Planerverträge der LM.VM.AR werden nicht gesondert verrechnet, sondern sind im vereinbarten Honorar enthalten.

3. TERMINE UND FRISTEN

- 3.1. Die im Vertrag genannten Zwischentermine sowie der Fertigstellungstermin gelten als Vertragstermine. Die vom AG vorgegebenen Termine und Fristen sind für den AN verbindlich. Darüber hinaus hat die Bearbeitung durch den AN nach den Erfordernissen des Planungs- und Baufortschritts und nach den Maßgaben des AG zu erfolgen:
- 3.2. Allenfalls seitens des AN erforderliche Zwischentermine, die nicht im Terminplan enthalten sind, sind im Einvernehmen mit dem AG festzulegen.
- 3.3. Der AN ist im Sinne des Punktes 1.5 verpflichtet, nachweislich die für ihn notwendigen Informationen und Unterlagen vom AG und auch von Dritten eigenständig so rechtzeitig in geeigneter Art und Weise sowie Form einzufordern, dass er seinen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen kann. Dieses Prinzip gilt auch für Unterlagen, Auskünfte, Dokumente u.dgl. der weiteren am Projektbeteiligten (z.B. Planer, Sonderfachleute etc.). Soweit der AN weitere Unterlagen und/oder Vorgaben und/oder Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er überdies verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass keine Behinderung seiner Arbeiten eintritt.
- 3.4. Der AN ist im Sinne des Punktes 1.5 weiters verpflichtet, alle Unterlagen im erforderlichen Umfang und in der vereinbarten Form (inhaltlich, datentechnisch, etc.) laufend und zeitgerecht dem AG sowie den weiteren Planern und Projektbeteiligten zur Verfügung zu stellen, sodass durch alle Projektbeteiligten stets eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Bearbeitung erfolgen kann. Der AN hat die Erbringung seiner eigenen Leistungen in Abstimmung mit dem AG unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter dem Bearbeitungserfordernis Dritter anzupassen und die

vertragsgegenständlichen Leistungen derart zu erbringen, dass die vereinbarten Termine eingehalten werden.

- 3.5. Bei drohenden Überschreitungen von Terminen hat der AN den AG rechtzeitig schriftlich zu informieren und geeignete Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten, unabhängig davon, ob die Überschreitung der Sphäre des AG oder des AN zuzurechnen ist.
- 3.6. Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener am Projekt Beteiligter begründen keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Leistungsfrist bzw. Verschiebung von Vertragsterminen. Dies jedoch nicht, sofern der AN nachweislich und unter Berücksichtigung von Bearbeitungszeiten anderer am Projekt Beteiligter zeitgerecht sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen schriftlich eingefordert hat und zumindest zwei unter Hinweis auf die Folgewirkungen gesetzte schriftliche Nachfristsetzungen erfolglos blieben. Eine allfällige Behinderung oder Verzögerung verschiedener am Projekt Beteiligter entbindet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch nicht von den Verpflichtungen nach dem vorstehenden Punkt 3.5.
- 3.7. Der AN hat – sofern die Überschreitung der Sphäre des AN zuzurechnen ist – auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen zu setzen, um die nachteiligen Folgen von Terminüberschreitungen für den AG hintanzuhalten und zu beschränken. Sofern die Überschreitung der Sphäre des AG oder (insbesondere aufgrund erfolgloser Aufforderung und Nachfristsetzung im Sinne des vorstehenden Punktes 3.6) anderer an der Planung Beteiligter zuzurechnen ist, hat der AN dem AG ein Angebot über jene Maßnahmen, die zur Hintanhaltung und zur Beschränkung der nachteiligen Folgen von Terminüberschreitungen geeignet sind, zu unterbreiten.
- 3.8. Terminfestlegungen innerhalb der Planungsphase gelten als gemeinsam vereinbart, wenn nicht binnen 3 Werktagen diese gesondert schriftlich beeinsprucht werden.

4. LEISTUNGSVERZUG, UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

- 4.1. Sämtliche vereinbarten Zwischen- und Endtermine gelten als pönalisiert. Der AN verpflichtet sich für den Fall der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Leistungsverzug zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von 0,50% der Bruttogesamtauftragssumme je Kalendertag, maximal jedoch 5,00%. Dem AG bleibt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 4.2. Auffassungsdifferenzen bezüglich der ordnungsgemäßen Erfüllung berechtigen den AN nicht, die Herausgabe seiner Leistungen zu verweigern; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an diesen Leistungen ist ausgeschlossen.
- 4.3. AG und AN sind nur berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vertrag gegen andere Ansprüche aufzurechnen, soweit es sich um schriftlich vom anderen Vertragsteil anerkannte oder gerichtlich titulierte Forderungen handelt.

- 4.4. Wird vom AG eine zeitweilige Unterbrechung der Leistungserfüllung angeordnet, ruht die Leistungsverpflichtung des AN, ohne dass diesem ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung aus diesem Umstand zusteht. Es hat jedoch unmittelbar nach Anordnung der Unterbrechung eine einvernehmliche Feststellung der bisher vom AN erbrachten Leistungen zu erfolgen.
- 4.5. Sofern die vom AG angeordnete Unterbrechung der Leistungserfüllung sechs Monate überschreitet, kann der AN eine Teilschlussrechnung über die von ihm bis zur Unterbrechung der Leistungserfüllung erbrachten und vertraglich vereinbarten Teilleistungen vorlegen.
- 4.6. Jeder der beiden Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die vom AG angeordnete Unterbrechung der Leistungserfüllung die Frist von zwölf Monaten übersteigt. Bei Vertragsrücktritt des AN hat der AG dem AN die bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung bereits vertragsgemäß erbrachten Leistungen des AN aliquot zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN, aus welchem Rechtstitel auch immer, bestehen nicht.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN, ZUSATZAUFTRÄGE

- 5.1. Der AG ist berechtigt, den vertraglich fixierten Leistungsumfang zu ändern und zusätzliche Leistungen zu fordern. Sofern den Auftragnehmer die Änderung nicht mehr als die ursprüngliche Vereinbarung belastet, erfolgt keine weitere Vergütung. Anderenfalls ist vor Durchführung der Arbeiten zwischen AG und AN eine Vereinbarung über eine allfällige zusätzliche Vergütung zu treffen.
- 5.2. Ist zwischen den Parteien strittig, ob eine vom AG geforderte Leistung zu Zusatzvergütungs- und/oder Fristverlängerungsansprüchen des AN führen kann und/oder in welcher Höhe dem AN hierfür eine Zusatzvergütung und/oder Fristverlängerung zusteht, ist der AN gleichwohl verpflichtet, die geforderte Leistung durchzuführen.
- 5.3. Sofern im Zuge der Leistungserbringung des AN aufgrund behördlicher Auflagen und/oder Vorschriften Änderungen der Leistungen des AN notwendig werden, ist der AN verpflichtet, mit dem AG das Einvernehmen betreffend die Auswirkungen solcher Änderungen auf die geschätzten Kosten sowie den Terminplan herzustellen. Erforderliche Planänderungen durch behördliche Vorschriften sind dann im Honorar enthalten, wenn diese der Sphäre des AN zuzurechnen sind.
- 5.4. Der AN hat vom AG beauftragte erforderliche Leistungsänderungen unverzüglich umzusetzen. Erforderliche Leistungsänderungen und die Einarbeitung allfälliger Auflagen sind nach deren Einarbeitung neuerlich dem AG zur Freigabe vorzulegen.
- 5.5. Im Fall von Leistungsänderungen ist der AN verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, dass die festgelegten Termine laut Terminplan eingehalten werden. Ist eine Terminverschiebung erforderlich, ist dies dem AG vorab und unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und ist darüber das Einvernehmen mit dem AG herzustellen. Soweit erforderlich ist der Terminplan einvernehmlich von AN und AG abzuändern.

6. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 6.1. Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht termingerecht nachkommen oder sich sonst vertragswidrig verhalten (insbesondere seine Leistungen trotz schriftlicher Mahnung durch den AG nicht eigenverantwortlich und selbstständig bzw. nicht unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsanforderungen auszuführen bzw. zu erfüllen), so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2. Der AG ist außerdem berechtigt, ohne Nachfristsetzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn
- der AN im Sinne des § 918 ABGB mit seiner Leistung in Verzug ist oder eine ordnungsgemäße Weiterführung der Arbeiten und / oder Vertragserfüllung unmöglich wird;
 - auf Seiten des AN Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen oder wesentliche Qualitätseinbußen erwarten lassen;
 - bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des AG;
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN, oder Nicht-Eröffnung eines Insolvenzverfahrenes mangels kostendeckenden Vermögens;
 - Dritte Exekutionen auf die Honoraransprüche des AN gegen den AG aus den laufenden oder früheren Verträgen führen;
 - der AN Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schäden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - der AG von der Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens zur Gänze oder teilweise Abstand nimmt. Bei nur teilweiser Realisierung wird das Vertragsverhältnis nur für jenen Teil aufgekündigt, der nicht zur Durchführung kommt; oder
 - der AN seine Befugnis verliert.
- 6.3. In allen anderen Fällen können AG und AN den Vertrag nur aus wichtigen Gründen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würden, mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, ganz oder zum Teil, kündigen.
- 6.4. Erklärt der AG seinen Rücktritt vom Vertrag aus einem in der Sphäre des AN liegenden Grund, so hat ihm der AN den gesamten hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die restlichen oder fehlenden Leistungen von Dritten ausführen und beenden zu lassen. Alle daraus entstehenden Nachteile und Mehraufwendungen hat der AN dem AG zu ersetzen.
- 6.5. Der AN hat nach erfolgter Kündigung oder erfolgtem Rücktritt die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Planungsunterlagen, wie etwa Ausschreibungen, Verträge, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie amtliche Pläne jeder Art, unverzüglich an den

AG herauszugeben. Der AN hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten durch den AG zu schaffen und insbesondere auch die Pläne in einem solchen Format zur Verfügung zu stellen, dass der AG oder von diesem beauftragte Dritte die Pläne bearbeiten können.

- 6.6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder der Kündigung des Vertrages sind jedenfalls nur die bis dahin vom AG abgerufenen, vom AN vertragskonform erbrachten und vom AG verwendbaren Leistungen aliquot zum Gesamthonorar zu vergüten. § 1168 ABGB sowie darüber hinaus gehende Ansprüche des AN werden ausgeschlossen. Der Anspruch des AG auf Ersatz eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt hierdurch unberührt.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 7.1. Der AN gewährleistet ausdrücklich, dass der vereinbarte Leistungsumfang alle erforderlichen Leistungen umfasst, die laut einschlägigen Normen zur auftragsgemäßen, einwandfreien, den lokalen behördlichen Vorschriften, der Sicherheit oder sonstigen einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Leistungen bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind.
- 7.2. Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Erbringung die zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und allen behördlichen Genehmigungen und Auflagen entsprechen sowie diese berücksichtigen und bei plangemäßer Ausführung für die Nutzer des Werkes geeignet sind. Der AN leistet weiters Gewähr, seine Leistungen termingerecht und mangelfrei zu erbringen. Genehmigungen, Zustimmungen und Abstimmungen mit dem AG sowie anderen Projektbeteiligten entbinden den AN nicht von seiner uneingeschränkten und ungeteilten Verantwortlichkeit hinsichtlich seiner Leistungen.
- 7.3. Der AN haftet dem AG gegenüber im Fall der Vertragsverletzung für sämtlichen eingetretenen Schaden, wobei ihm der Beweis obliegt, dass ihn kein Verschulden trifft und sämtliche vertraglichen Pflichten frei von objektiver Sorgfaltswidrigkeit erbracht wurden. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen sofern lt. Vertrag keine anderweitigen festgelegt werden.
- 7.4. Die vom AN übernommene Haftung erstreckt sich auch auf alle aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen seitens des AN beauftragten Dritten.
- 7.5. Der AN hält den AG von allen Schäden schad- und klaglos, die dritte Personen auf Grund eines im Haftungsbereich des AN liegenden Umstandes gegen den AG geltend machen.
- 7.6. Eine allfällige Haftung des AG ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt und umfasst nur den tatsächlichen Schaden, nicht aber den entgangenen Gewinn.

8. SCHUTZRECHT / GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

- 8.1. Vertrauliche Informationen und Unterlagen sind alle betriebswirtschaftlichen, technischen und finanziellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen, welche vom AG oder andere Projektbeteiligte, auf welche Art auch immer (digital, analog, mündlich, etc.), offenbart werden. Nicht vertraulich sind solche Informationen, welche bereits allgemein bekannt sind oder durch Dritte ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gemacht werden. Ebenso nicht vertraulich sind Angaben, die in Marketing- und Werbeunterlagen bereits vorliegen.
- 8.2. Sämtliche schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellten Informationen sind auf Verlangen zurückzureichen und ist sicherzustellen, dass keine Kopien derselben zurückgehalten und elektronisch gespeicherte vertrauliche Informationen gelöscht werden.
- 8.3. Der AN verpflichtet sich hiermit, über Vertrauliche Informationen auch nach deren Rückgabe strengstens Stillschweigen zu bewahren und sie ausschließlich für die Durchführung des vorgenannten Projektes zu nutzen.
- 8.4. Vertrauliche Informationen sind ausschließlich zur Bearbeitung für die Tätigkeit bei gegenständlichem Projekt zu verwenden und (mit Ausnahme des nachstehenden Punktes 8.5) keinem außenstehenden Dritten, in welcher Form auch immer, weiterzugeben bzw. zu vervielfältigen.
- 8.5. Der AN verpflichtet sich zur Überbindung der Geheimhaltungspflicht an verbundene Unternehmen, Subunternehmer und/oder Sonderfachleute sowie allfälligen externen Beratern. Vertrauliche Informationen sind nur nach entsprechender Überbindung der Geheimhaltungspflicht und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen im Zuge der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer und/oder Sonderfachleute des AN im notwendigen Ausmaß ist nach vorheriger Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung auch ohne explizite Zustimmung des AG zulässig.

Die Geheimhaltungspflicht behält ihre Gültigkeit auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem AG. Der AN räumt dem AG das Recht ein, die vom AN verfassten Pläne, Entwürfe und Skizzen zu verwenden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird oder nur Teilleistungen beauftragt werden.

- 8.6. Für allfällige aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Pflicht auftretenden Nachteile haftet der AN dem AG. Ausgenommen von dieser Verschwiegenheitspflicht sind Angaben im üblichen Ausmaß über dieses Projekt, die der AN zu Zwecken der Bewerbung und Ausschreibung (Referenzen) bekannt gibt oder zu Zwecken der Firmenpräsentationen und Werbung veröffentlicht.

9. GRUNDLAGE FÜR DIE BEAUFTRAGUNG / RAHMENPARAMETER

- 9.1. Der AN bestätigt, dass er sich vor Ausführung seiner Leistungen über alle seine Leistungen beeinflussenden örtlichen Gegebenheiten informiert hat, um diese in entsprechender Form zu berücksichtigen.

- 9.2. Der AN ist verpflichtet, eine zu erwartende Überschreitung des vereinbarten Entgelts dem AG unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.
- 9.3. Zu den erforderlichen Koordinierungsbesprechungen mit den Beteiligten der Projektdurchführung hat der AN einen fach- und sachkundigen Bevollmächtigten zu entsenden.
- 9.4. Die Bedingungen, Grundlagen und Vereinbarungen dieser Beauftragung gelten auch für alle Zusatz-, Änderungs- und/oder Ersatzaufträge bzw. -verträge der Parteien im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben.
- 9.5. Die vom AN erstellten Unterlagen sind, soweit sie digital bearbeitet wurden, in branchenüblichen bearbeitbaren Formaten (z. B. DWF, DWG, DXF, PLT, PDF) auf handelsüblichen Datenträgern an den AG und sonstige Projektbeteiligte zu liefern (elektronische Übermittlung oder Übergabe auf DVD oder CD ROM). Analog dazu sind alle ergänzenden Schriftstücke und Berechnungen, soweit digital bearbeitet, in handelsüblichen Datenformaten (Microsoft Bürosoftware oder kompatibel) elektronisch an den AG und sonstige Projektbeteiligte zu liefern.
- 9.6. Der AN hat das Urheberrecht an seinem Werk. Der Schutz umfasst alle Pläne, Schriftstücke und Muster, die der Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens dienen. Der AN überträgt dem AG jedoch für das gegenständliche Bauvorhaben unentgeltlich, unbefristet und zeitlich und örtlich uneingeschränkt sämtliche Werknutzungsbewilligungen und -rechte im Sinne der §§ 14 bis 18a Urheberrechtsgesetz in der geltenden Fassung mit ausschließlicher Wirkung und insbesondere das Recht, das Bauvorhaben ohne Zustimmung des AN selbst zu vollenden, zu verändern und/oder zu erweitern oder durch Dritte vollenden, verändern und/oder erweitern zu lassen. Sofern der AN mit Abänderungen oder Ergänzungen, die der AG oder ein Nutzer veranlasst, nicht konform geht, ist er bloß berechtigt, dem AG zu untersagen, auf seine Planung für das gegenständliche Bauvorhaben bei Veröffentlichungen hinzuweisen.

10. VERSICHERUNG

- 10.1. Der AN ist verpflichtet, für Schäden, die in Folge der Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen des AN entstehen, eine Haftpflichtversicherung mit einer, der Projektgröße entsprechenden ausreichenden Versicherungssumme bzw. gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nachzuweisen, ohne dass hierfür für den AN ein gesonderter Vergütungsanspruch besteht. Die Versicherungsdeckung ist bei Vertragsunterfertigung nachzuweisen.
- 10.2. Sofern der AG für das Projekt eine umfassende Versicherung auch für die Leistungen des AN abschließt (bspw. eine All-Risk-Haftpflichtversicherung) abschließt, so wird er dies dem AN bei Vertragsabschluss bekannt geben. In diesem Fall sind vom AN die anteiligen Kosten für die Versicherung zu tragen. Der AG wird die für den Leistungsbereich des ANs anfallende selbstkostenproportionale Prämie (voraussichtlich 0,5 % des jeweiligen Bruttorechnungsbetrages) von jeder ordnungsgemäß gelegten Teil- bzw. Schlussrechnung in Abzug bringen und einbehalten. Der AN erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Der Abschluss der Versicherung ist dem

AN auf dessen Verlangen durch Übermittlung eines seinen Leistungsbereich betreffenden Auszugs der Polizze nachzuweisen.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Sämtlicher Schriftverkehr einschließlich Nachtragsangebote ist ausschließlich an den Firmensitz des AG zu richten.
- 11.2. Auf diese Beauftragung und sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtübereinkommens sowie unter Ausschluss von Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, anzuwenden.
- 11.3. Als Erfüllungsort für die beauftragten Leistungen werden Wien und das Projektgebiet vereinbart.
- 11.4. Als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Beauftragung, und zwar auch nach ihrer Beendigung, einschließlich von Streitigkeiten über ihr Bestehen oder Nichtbestehen, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des für 1030 Wien sachlich zuständigen Gerichtes.
- 11.5. Mündliche Nebenabreden zu dieser Beauftragung bestehen nicht. Alle nachträglichen Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder einen Verzicht auf die Anwendung dieser Schriftformbestimmung. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von diesem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede abgewichen werden sollte.
- 11.6. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Beauftragung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlich angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.